

Aktuelles Stichwort: Reform des freiwilligen Einlagensicherungs- fonds der privaten Banken

17. Februar 2017: Um sich auf den Einlagensicherungsschutz für die privaten Kunden zu konzentrieren und diesen nachhaltig zu stärken, reformieren die privaten Banken ihren freiwilligen Einlagensicherungsfonds.

Umfeld zwingt zu Anpassungen

Das Umfeld der freiwilligen Einlagensicherung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gravierend verändert. Die Kosten für die Banken sind durch die Regulierung drastisch gestiegen. Insbesondere die Belastungen von gestiegener Bankenabgabe und gesetzlicher Einlagensicherung haben bei vielen Instituten zu exorbitanten Kostensteigerungen geführt. Daneben wurden die Abwicklungsregeln eingeführt, die im Abwicklungsfall die Inanspruchnahme bestimmter Gläubiger bzw. Einlagen vorsehen (sog. „Bail-in“). Deshalb ist es folgerichtig die Kräfte zu bündeln und sie für die Kunden bereitzuhalten, die tatsächlich eines Schutzes bedürfen – hier vor allem die privaten Kunden.

Für private Kunden und Stiftungen ändert sich nichts

Für private Kunden ändert sich mit der Reform nichts. Der volle Schutz von Sicht-, Spar- und Termineinlagen bis zu 20 % des haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank bleibt unverändert bestehen. In der Regel sind damit pro Kunde mindestens 1 Mio. € pro Bank geschützt. Bei vielen Banken liegt die Sicherungsgrenze jedoch deutlich höher. Auch auf den Namen lautende Sparbriefe bleiben für private Einleger durch die freiwillige Einlagensicherung geschützt. Die individuelle Sicherungsgrenze einer Bank kann auf einlagensicherungsfonds.de abgefragt werden. Gleiches gilt für Stiftungen. Auch hier ergeben sich keine Änderungen. Es gilt weiterhin der gleiche Schutz wie für private Kunden.

Was ändert sich?

Bund, Länder, Kommunen sowie bankähnliche Kunden werden ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt. Sie verfügen als professionelle

Marktteilnehmer über die notwendigen Kenntnisse, um Risiken einschätzen zu können. Der freiwillige Einlagensicherungsfonds folgt damit der Wertung der gesetzlichen Einlagensicherungssysteme, die diese Gruppe von Marktteilnehmern ebenfalls als nicht schutzbedürftig ansieht. Für vor dem 1. Oktober 2017 getätigte Einlagen dieser Kundengruppen, die über den 1. Oktober 2017 hinaus laufen, gilt ein Bestandsschutz.

Veränderungen beim Schutzzumfang

Ab dem 1. Oktober 2017 unterliegen Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, die von Unternehmen, institutionellen Anlegern und halbstaatlichen Stellen erworben werden, nicht mehr dem Schutzzumfang des freiwilligen Einlagensicherungsfonds. Für Papiere, die vor dem 1. September 2017 erworben wurden, gilt ein Bestandsschutz. Ab dem 1. Januar 2020 erworbene Einlagen von Unternehmen, institutionellen Anlegern und halbstaatlichen Stellen mit einer Laufzeit von über 18 Monaten, werden ebenfalls nicht mehr durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt. Auch hier gilt der Bestandsschutz für Einlagen, die vor dem 1. Januar 2020 getätigt wurden. **WICHTIG:** Beide Regelungen gelten nicht für natürliche Personen und qualifizierte Stiftungen. Hier bleibt der Schutzzumfang weiterhin in vollem Umfang erhalten.

Position des Bankenverbandes

Mit der Reform bündelt der Einlagensicherungsfonds nun seine Kräfte, um seine Finanzkraft für jene Kunden zu stärken, die tatsächlich Schutz bedürfen – die privaten Kunden.

Kontakt:

Dr. Markus Kirchner
Leiter Verbindungsbüro Berlin
markus.kirchner@bdb.de

Schlagwörter:

Einlagensicherung
Einlagensicherungsfonds

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin
Telefon: +49 30 1663-0
Telefax: +49 30 1663-1399
www.bankenverband.de